OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301652/14/Kü/KaL

Datum:
Linz, 18. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von D R, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. W S, X, X, vom 26. Juni 2017, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Mai 2017, GZ: 0014902/2017, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Juli 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 63 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 150 Euro herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Mai 2017, GZ: 0014902/2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 2.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 105 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr D R, geb. X, hat als Gewerbeinhaber und Arbeitgeber seines Unternehmens mit Sitz in X, X, welcher für die Erfüllung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Bei einer Kontrolle im oben angeführten Betrieb am 02.08.2016 um 11:15 Uhr durch das Finanzamt X wurde den amtshandelnden Organen auf deren Verlagen nicht alle notwendigen Auskünfte erteilt und nicht die erforderlichen Einsicht in Unterlagen gewährt, obwohl Sie als Arbeitgeber auf Verlangen verpflichtet sind, diesen Organen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren. Bei Ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte haben Sie dafür zu sorgen, dass eine dort anwesende Person den Organen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden können und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gewährt wird.
Bei der Kontrolle wurden 2 Personen bei Arbeiten an einem KFZ in Ihrem oben angeführten Unternehmen betreten, die sich während der Kontrolle entfernten. Auf Befragung, wer diese Personen seien, verweigerten Sie die Auskunft. über deren Daten, indem Sie die Kenntnis dieser Personen bestritten.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig Beschwerde eingebracht und nach begründenden Ausführungen beantragt, das angefochtene Straferkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, mangelhafter Sachverhaltsdarstellung und mangelhafter Beweiswürdigung ersatzlos zu beheben, in eventu nach Erteilung einer Ermahnung die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. Weiters wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

3. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 10. August 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

am 9. Juli 2018, an welcher der Bf und sein Rechtsvertreter sowie Vertreter der belangten Behörde und des Finanzamtes teilgenommen haben. Zudem wurden zur mündlichen Verhandlung Zeugen geladen.

5. Im Zuge der mündlichen Verhandlung zeigte sich der Bf nach seiner Einvernahme geständig und bekannte sich zur angelasteten Verwaltungsübertretung schuldig. Gleichzeitig wurde vom Bf unter Hinweis darauf, dass er bislang unbescholten ist, seit Bestehen des Betriebes keine Probleme hinsichtlich der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bestanden haben und er nunmehr sein Fehlverhalten einsehe, beantragt, die verhängte Geldstrafe im größtmöglichen Ausmaß zu reduzieren. Aufgrund dieser Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung auf die Einvernahme der geladenen Zeugen verzichtet.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Aufgrund des Schuldbekenntnisses des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung und der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c AuslBG sieht einen Strafrahmen von 2.500 bis 8.000 Euro vor. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung des § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen. Gegenständlich ist festzustellen, dass – wie vom Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung ausgeführt – die Firma seit 15 Jahren besteht und bislang Verfehlungen im Hinblick auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht vorgekommen sind. Insofern ist von der einschlägigen Unbescholtenheit des Bf auszugehen. Nach seiner Einvernahme im Zuge der mündlichen Verhandlung zeigte sich der Bf umfassend geständig und bekannte sich zu seinem schuldhaften Verhalten hinsichtlich der Vereitelung einer ordnungsgemäßen Kontrolle durch die Finanzbeamten. Dieser Einsichtigkeit ist besonderes Gewicht beizumessen und konnte sich der erkennende Richter im Zuge der mündlichen Verhandlung selbst ein Bild vom Bf machen und war dieser in der Lage glaubhaft zu vermitteln, dass es sich bei seinem Vorbringen nicht nur um leere Behauptungen handelt, sondern er umfassend gewillt ist, in Hinkunft gesetzeskonformes Verhalten an den Tag zu legen. Im Hinblick auf den Umstand, dass keine Erschwerungsgründe im Zuge des abgeführten Beschwerdeverfahrens hervorgekommen sind, ist der einschlägigen Unbescholtenheit und dem Geständnis des Bf jenes Gewicht beizumessen, welches zur Annahme führt, dass gegenständlich die Milderungsgründe beträchtlich überwiegen. Insofern konnte daher in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe, wenn auch nicht im größtmöglichen Ausmaß, reduziert werden. Auch mit dieser Strafe ist dem Bf nachhaltig vor Augen geführt, dass den Vorgaben des Ausländerbeschäftigungsgesetzes besonderes Augenmerk zu schenken ist. Die nunmehr verhängte Strafe ist zudem geeignet eine generalpräventive Wirkung zu erzielen und ist unter Berücksichtigung der oben geschilderten Umstände auch aus spezialpräventiver Sicht die geeignete Sanktion.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet sich auf die Bestimmungen des § 64 VStG bzw. § 52 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger